

74. Enthält ein Schreiben, durch das eine Firma unter Bezugnahme auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zweier Speditorenvereinigungen einen Spediteur ständig mit der Abrollung aller für sie ankommenden Güter beauftragt, die Erteilung einer Vollmacht an den Spediteur?

Preuß. Stempelsteuergesetz vom 27. Oktober 1924 Tariffstelle 19. SGB. §§ 407, 412.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 4. Oktober 1929 i. S. W. (M.) w. Preuß. Staat (Bek.). VII 115/29.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Am 4. Juli 1927 stellte die Firma B. L. in Sch. der Klägerin folgendes Schriftstück aus:

Auftrag.

Die Firma B. L. überträgt der Firma G. W. gemäß § 78 Abs. 2 der SGB. vom 1. Juli ab die Abrollung aller für sie mit der Eisenbahn (oder Schiff) ankommenden Fracht-, Eil-, Expressgüter, und zwar sowohl Stückgüter wie Wagenladungen.

Für das Rechtsverhältnis der Parteien gelten die Allg. Gesch.-Bedingungen der B.V.S. (= Vereinigung der Vollmachtspediteure) und des B.D.Sp. (= Verein Deutscher Spediteure).

Der Vertrag läuft zunächst auf die Dauer eines Jahres. Wird er nicht $\frac{1}{4}$ Jahr vor Ablauf eines Jahres gekündigt, so läuft er auf die gleiche Zeit weiter.

Die Klägerin reichte diese Urkunde der Bahnverwaltung ein. Auf Verlangen des Zollamts Sch. entrichtete sie dafür einen Vollmachtstempel von 1,50 RM. nach Tariffstelle 19 Abs. 1, 3 des preuß. Stempelsteuergesetzes vom 27. Oktober 1924 (Feststempel bei nicht schätzbarem Werte des Gegenstands der Vollmacht). Sie fordert Rückzahlung des Betrags, weil eine Stempelsteuerpflicht nicht bestehe. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Auf die Revision der Klägerin hat das Reichsgericht der Klage stattgegeben.

Gründe:

Die zur Beurteilung stehende Urkunde bezeichnet sich als „Auftrag“, gibt Vorschriften für „das Rechtsverhältnis der Parteien“

und spricht von einem „Vertrag“, dessen Dauer sie regelt. Mithin liegt zunächst die Prüfung nahe, ob sie einem Vertragstempel unterliegt, wobei an Tariffstelle 18 Nr. 2 StStG. zu denken wäre. Das Schriftstück kann jedoch, da nur die Erklärung der Firma L., nicht aber die zum Vertragschluß erforderliche Gegenerklärung der Klägerin beurkundet ist, nach dem für das Stempelsteuerrecht maßgebenden Grundsatz des § 3 Abs. 1 StStG. nicht als Vertrag, sondern nur als Vertragsantrag beurteilt werden, der als solcher nicht stempelspflichtig ist (RdZ. Bd. 46 S. 291/292, Bd. 73 S. 183). Immerhin kann ein derartiges Schreiben das einseitige, empfangsbedürftige Rechtsgeschäft der Vollmachterteilung in sich schließen; denn das Schreiben ist der Klägerin, wie sie selbst vorträgt, zugegangen (RdZ. Bd. 105 S. 290). Dann wäre die Anwendung der Tariffstelle 19 Abs. 1 (mit Abs. 3) StStG. gerechtfertigt. Die Auffassung der Vorinstanzen, daß in dem Schriftstück eine Vollmacht enthalten sei, ist aber abzulehnen.

Da der erste und der dritte Absatz der Urkunde von einer Bevollmächtigung der Klägerin nichts enthalten, könnte eine solche nur aus dem zweiten Absatz entnommen werden. Insofern kommt es, wie das Kammergericht zutreffend angenommen hat, auf den Inhalt der dort angezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der beiden Vereinigungen von Spediteuren an; denn in Bezug genommene Urkunden bilden einen Teil des Inhalts der Haupturkunde (RdZ. Bd. 105 S. 292). Das Berufungsgericht meint, der § 16c

„Zur Abgabe der eisenbahnseitig verlangten, auf das Fehlen oder die Mängel der Verpackung bezüglichen Erklärung gegenüber der Eisenbahn gilt der Spediteur ohne weiteres als ermächtigt“
und der § 29

„Der Auftrag, ankommende Güter in Empfang zu nehmen, schließt die Ermächtigung ein, auf dem Gute etwa ruhende Frachten, Bölle und Spesen zu verauslagen. Wertnachnahmen hat der Spediteur nur zu verauslagen, wenn er hierzu besonders schriftlich ermächtigt ist“

der Allg. Geschäftsbedingungen des Vereins Deutscher Spediteure enthielten die Ermächtigung der Klägerin zur Vornahme von Rechtshandlungen und legten ihr somit eine Vertretungsmacht bei. Dem ist nicht zu folgen. Wie die Revision mit Recht hervorhebt, dienen die Geschäftsbedingungen dazu, das innere Verhältnis des

Spediteurs zum Auftraggeber zu regeln. Dieses Verhältnis wird von dem Grundsatz beherrscht, daß der Spediteur für Rechnung des Auftraggebers in eigenem Namen zu handeln hat (§ 407 Abs. 1 HGB.). Nichts spricht dafür, daß man gerade bei den vom Kammergericht herangezogenen beiden Vertragsbestimmungen diesen Grundsatz hätte verlassen und eine Befugnis des Spediteurs, im Namen des Auftraggebers als sein Vertreter zu handeln, hätte aufstellen wollen. Der Vordrichter will dieser Erwägung mit der Annahme ausweichen, es liege hier kein Speditionsgeschäft im Sinne des § 407 HGB. vor, weil die Klägerin lediglich die Abrollung der Güter bewerkstelligen sollte, während das Wesen des Speditionsgeschäfts sei, daß der Spediteur die Beförderung durch Frachtführer oder durch Verfrachter von Seeschiffen vorzunehmen habe. Indes ist hierbei § 412 HGB. übersehen, der dem Spediteur die Befugnis beilegt, die Beförderung des Gutes selbst auszuführen, und für diesen Fall bestimmt, daß er zugleich die Rechte und Pflichten eines Frachtführers oder Verfrachters hat, aber diejenigen des Spediteurs beibehält. Aus der Anführung des § 425 HGB. im § 1 der R.W.S.-Geschäftsbedingungen ist sonach nichts zugunsten der Ansicht des Kammergerichts zu folgern. Dieser steht aber namentlich auch entgegen, daß nach der streitigen Urkunde das Rechtsverhältnis zwischen der Firma L. und der Klägerin, einer Speditionsfirma, sich gerade nach den Geschäftsbedingungen der beiden Spediteurvereinigungen bestimmen sollte, die zweifellos vom Speditionsgeschäft ausgehen. Endlich besteht kein Bedenken dagegen, daß auch die Empfangnahme und Abrollung von Gütern Gegenstand eines Speditionsvertrags sein kann; darauf deutet die mit Hinweis auf § 388 HGB. erfolgte Erwähnung der Empfangnahme im § 407 Abs. 2 das. hin, und auch in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung ist dies nicht bezweifelt worden (RGZ. Bd. 114 S. 310, Bd. 124 S. 383).

Hiernach kann aus der Urkunde vom 4. Juli 1927 keine Vollmachterteilung entnommen werden. Es bedarf mithin keiner Erörterung des weiteren Einwands der Revision, daß § 16c der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vereins Deutscher Spediteure für den Empfangspediteur ohnehin bedeutungslos sei.

Da nach alledem eine Stempelpflichtigkeit der streitigen Urkunde nicht dargetan ist, war der Rückzahlungsklage stattzugeben.